

# GYMNASIUM AN DER STADTMAUER

MIT ALTSPRACHLICHEM ZWEIG  
UND MATH.-NATURWISSENSCHAFTLICHEM SCHWERPUNKT  
EUROPASCHULE IN RHEINLAND-PFALZ

---



## Hausordnung

Die Hausordnung des Gymnasiums an der Stadtmauer Bad Kreuznach ergänzt die Bestimmungen der Schulordnung für die öffentlichen Gymnasien des Landes Rheinland-Pfalz; sie regelt das Zusammenleben der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten an dieser Schule. Verstöße gegen die Hausordnung sind Verstöße gegen die Schulordnung.

### 1. Aufenthalt in der Schule

Schülerinnen und Schülern ist das Betreten der Klassenräume 25 Minuten vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn (7:45 Uhr) erlaubt. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss dürfen sich nur die Schülerinnen und Schüler in den Aufenthaltsräumen aufhalten, die aus unterrichts- bzw. verkehrstechnischen Gründen darauf angewiesen sind. Beginnt der Unterricht nicht mit der 1. Stunde (7:45 Uhr), so sollen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit erst zur angegebenen Zeit zur Schule kommen. Ist dies nicht möglich, so ist jeder den Unterricht störende Lärm (z.B. an der Tischtennisplatte und in den Fluren) zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn der Unterricht bereits vor der 6. Stunde endet. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht in leeren Klassenräumen aufhalten.

### 2. Verhalten in der Schule

Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, zu einer harmonischen Zusammenarbeit beizutragen. Sie sind verpflichtet

- zur Pünktlichkeit.
- Nichterscheinen einer Lehrerin/eines Lehrers meldet der/die Klassen- und Kursprecher/in 5 Minuten nach Stundenbeginn am Lehrerzimmer.
- zu gegenseitiger Rücksicht und Höflichkeit; daher ist es verboten, in den Klassenräumen und auf den Fluren zu lärmern. Der Unterricht darf durch Spielen auf dem Schulhof nicht gestört werden.
- zu einem pfleglichen Umgang mit dem Schuleigentum; auf dem Schulgelände ist auf Sauberkeit, Ordnung und Hygiene zu achten. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und entliehenen Büchern haften die Schädiger bzw. die Erziehungsberechtigten.
- verwertbare Abfälle und Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren.
- nach Unterrichtsschluss die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen, die Tafel zu wischen und Kabel aufzuwickeln.
- Es ist verboten, Gifte, Drogen, alkoholische Getränke und gefährliche Gegenstände wie Waffen und Spreng- oder Feuerwerkskörper auf das Schulgelände mitzubringen.
- Das Rauchen ist gesundheitsschädlich und daher auf dem gesamten Schulgelände und den angrenzenden Straßen untersagt (Rauchfreie Schule).



- Das Kaugummikauen und das Spucken sind aus hygienischen und ästhetischen Gründen sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Außengelände der Schule verboten.

### **3. Mitführen und Nutzung elektronischer Geräte durch Schülerinnen und Schüler**

- 3.1 Das Mitführen und die Nutzung elektronischer Geräte durch Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände sind grundsätzlich verboten, sofern in den Abs. 3.2 bis 3.6 nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3.2 Das Mitführen elektronischer Geräte ist auf dem gesamten Schulgelände zulässig, sofern die Geräte in einem nicht direkt am Körper getragenen Behältnis mitgeführt werden, ausgeschaltet sind, und der Besitzerin oder dem Besitzer durch dauerhafte Kennzeichnung wie eine Prägung, Gravur oder einen fest haftenden Aufkleber (Name und Klasse) persönlich zugeordnet werden können.
- 3.3 Die Nutzung zulässig mitgeführter elektronischer Geräte ist für alle Schülerinnen und Schüler zur Zeit der Mittagspause zulässig, wenn die Nutzung lautlos und in einem der beiden Aufenthaltsräume erfolgt.
- 3.4 Die Nutzung zulässig mitgeführter elektronischer Geräte ist darüber hinaus für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe im Aufenthaltsraum der MSS 12 und 13 durchgängig und im Aufenthaltsraum der Sek. I und MSS 11 in der Zeit zwischen dem Beginn der zweiten Schulstunde bis zum Ende der fünften Schulstunde sowie ab dem Beginn der Mittagspause zulässig, wenn die Nutzung lautlos und ausschließlich dort erfolgt.
- 3.5 Jede Lehrkraft ist im Einzelfall berechtigt, weitere Befreiungen vom grundsätzlichen Verbot des Mitführens und der Nutzung elektronischer Geräte zu erteilen, oder auch im Einzelfall befristet das Mitführen oder die Nutzung elektronischer Geräte generell zu untersagen.
- 3.6 Die Absätze 3.1 bis 3.5 gelten entsprechend für Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, sofern die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft die Veranstaltung zu einer Schulveranstaltung erklärt.
- 3.7 Verstöße gegen die Regeln des Abs. 3.1 bis 3.6
  - Im Falle des nicht zulässigen Mitführens oder der nicht zulässigen Nutzung im Sinne der Abs. 3.1 bis 3.6 kann die Lehrkraft das Gerät als erzieherische Maßnahme im Sinne des § 96 Abs. 1 SchulO zeitweise wegnehmen.

# GYMNASIUM AN DER STADTMAUER

MIT ALTSPRACHLICHEM ZWEIG  
UND MATH.-NATURWISSENSCHAFTLICHEM SCHWERPUNKT  
EUROPASCHULE IN RHEINLAND-PFALZ

---



- Schülerinnen und Schüler sind in diesen Fällen verpflichtet, die Wegnahme des Geräts durch die Lehrkraft zu ermöglichen. Wird die Wegnahme nicht ermöglicht, kann diese Verweigerung mit weiteren Erziehungsmaßnahmen, insbesondere der Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schulgemeinschaft oder mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
- Die Rückgabe des Geräts erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern am Tag der Wegnahme ab 15:30 Uhr im Schulsekretariat und an die Erziehungsberechtigten; an volljährige Schülerinnen und Schüler nach Terminvereinbarung und durch die Schulleitung.
- Bei wiederholten Verstößen kann die Schulleitung der Schülerin oder dem Schüler befristet oder auch generell das Mitführen elektronischer Geräte auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes untersagen.
- Zudem können bei Verstößen weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden.

3.8 Ausnahmslos verboten ist eine Nutzung elektronischer Geräte zur Herstellung, zum Empfang, zum Download, zur Speicherung oder zur Weitergabe von Bild- oder Tonaufnahmen von Personen, sofern nicht die betroffene Person hierzu vorher die Zustimmung erteilt hat; bei minderjährigen Personen ist hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.9 Ausnahmslos verboten ist zudem eine Nutzung elektronischer Geräte zur Eingabe, zum Empfang, zur Weitergabe, zum Download und zur Speicherung von Daten, die einen ehrverletzenden, diskriminierenden, sexuell anstößigen oder gewaltbezogenen Inhalt oder einen Inhalt haben, der gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt.

3.10 Ausnahmslos verboten ist weiter das Mitführen und die Nutzung von elektronischen Geräten, auf denen unzulässig angefertigte Aufnahmen im Sinne des Abs. 8. oder unzulässige Inhalte im Sinne des Abs. 9. gespeichert sind.

3.11 Verstöße gegen die Verbote des Abs. 3.8 bis 3.10 - Bei Verstößen gegen die Verbote des Abs. 3.8 bis 3.10 kann die Lehrkraft das Gerät wegnehmen. Die Regeln des vorstehenden Abs. 3.7 gelten nach Maßgabe des Nachstehenden entsprechend. - Ein zudem strafrechtlich relevantes Verhalten wird den Strafverfolgungsbehörden gemeldet und von dort aus verfolgt; das Gerät wird in diesem Fall den Ermittlern zum Zwecke der Beweissicherung übergeben.

# GYMNASIUM AN DER STADTMAUER

MIT ALTSPRACHLICHEM ZWEIG  
UND MATH.-NATURWISSENSCHAFTLICHEM SCHWERPUNKT  
EUROPASCHULE IN RHEINLAND-PFALZ

---



## 4. Benutzung von Sonderräumen

Für die Benutzung der Turnhalle, der Bibliothek und der Fachräume gelten besondere Ordnungen. Da die Aufenthaltsräume auch als Arbeitsräume dienen, sind dort Rücksicht und Ruhe geboten.

## 5. Pausenordnung

Die großen Pausen dienen der Erholung; daher verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Gebäude auf dem kürzesten Weg zu den Schulhöfen. Während der Pausen wird Zugang ins Gebäude gewährt: zu den Mädchentoiletten: Eingangstür bei Raum 125 zu den Jungentoiletten: Eingangstür bei Raum 131 zum Foyer, um von einem Hof in den anderen zu gelangen oder um Getränke aus dem Automaten zu holen. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Bei Niederschlag dürfen die Schülerinnen und Schüler in ihren Räumen oder auf dem Flur bleiben. Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 – 10 ist es nicht erlaubt, während der Unterrichtszeit und der Pausen das Schulgelände zu verlassen. Begründete Ausnahmen kann ein Lehrer bzw. eine Lehrerin gestatten; dies wird im Klassenbuch vermerkt. Schülerinnen und Schüler der MSS können, außer in den Kurzpausen, das Schulgelände verlassen. Wer das Schulgelände verlässt, untersteht nicht mehr der Verantwortung oder Haftung der Schule. Aus Gründen der Sicherheit ist es nicht erlaubt, mit Gegenständen zu werfen oder zu spielen, die andere gefährden können (harte Bälle, Schneebälle, Metalldosen u.ä.). Besondere Vorsicht ist geboten bei Schnee und Eis. Zum Schulhof gehören auch die Grünflächen; sie sind pfleglich zu behandeln.

## 6. Parkregelung

Motorfahrzeuge dürfen den Schulhof nur im Schritt-Tempo befahren, möglichst nicht in den Pausen und unmittelbar nach der 6. Stunde. Sie sollen in den markierten Boxen parken. Ab 13:15 Uhr ist das Parken von Schülerfahrzeugen auf dem Hof gestattet. Motorisierte Zweiräder haben ihren Parkraum auf dem Hof vor dem „Kronenberger Hof“. Alle Ein- und Ausgänge sowie Fluchtwege sind von parkenden Kraftfahrzeugen und Fahrrädern freizuhalten. Für Fahrräder der Schülerinnen und Schüler steht der Platz am Haupttor mit fest verankerten Sicherungsständern zur Verfügung. Das Fahren mit Fahrrädern auf dem Schulhof ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt. Die Tore sind geschlossen zu halten, um unberechtigtes Parken zu verhindern.

## 7. Energie-Verbrauch

Im Rahmen der Möglichkeiten hat jede/r innerhalb der Schule dafür zu sorgen, dass der Energieverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt wird.

# GYMNASIUM AN DER STADTMAUER

MIT ALTSPRACHLICHEM ZWEIG  
UND MATH.-NATURWISSENSCHAFTLICHEM SCHWERPUNKT  
EUROPASCHULE IN RHEINLAND-PFALZ

---



## 8. Verhalten bei Unfällen oder Katastrophen

Erleidet eine Schülerin / ein Schüler während des Aufenthalts in der Schule einen Unfall, so kann er im Geschäftszimmer oder beim Schulsanitätsdienst Erste Hilfe erhalten. Ggf. wird ein Arzt gerufen und die Eltern werden informiert.

Bei Katastrophen (Brand o.ä.) gelten die in den Klassenräumen ausgehängten Regelungen.

## 9. Bekanntmachungen

Für Schülerinnen und Schüler der MSS und der Sekundarstufe I werden Bekanntmachungen jeweils an einem „Schwarzen Brett“ im Bereich des Haupteingangs ausgehängt. Mitteilungen, die nicht schulintern sind (z.B. Plakate, Flugblätter u.Ä.), bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.

## 10. Hausrecht

Unbeschadet der Rechte des Schulträgers üben das Hausrecht aus: - die Schulleiterin, - die Lehrkräfte und der Hausmeister in Ausübung ihres Dienstes, - besonders beauftragte Personen.

## 11. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung gilt sinngemäß auch für Schulfeste und außerunterrichtliche sowie außerschulische Schulveranstaltungen. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung kann der Schulleiter gestatten.

*gez. Christian Petri (Schulleiter)*

Bad Kreuznach, Hausordnung in der Fassung vom 27.09.2007 mit Änderung vom 19. Mai 2011 und vom 27. Mai 2014

Diese Hausordnung ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, der Gesamtkonferenz, dem SEB und der SV erlassen.